

gen Quincilianus lib. 1. c. 1. P. mihi 13. recht saget: Non est aliena res, quæ ferè ab honestis negligi solet, cura benè ac velociter scribendi. Nam cum sit in studijs præcipuum, quoq; solo verus ille profectus & altis radicibus nixus paretur scribere, tardior stylus cogitationem moratur, rudis & confusus intellectu caret. Dahin wir die Adultiores, welche allbereit ihre Lateinische Sprache verstehen / gewiesen haben wollen.

Darumb denn auch verständige Eltern nichts liebers wünschsen / als daß ihre Kinder unter andern eine feine Handschrifft lernen möchten / damit dieselben mit der zeit / in der Haushaltung ihnen selbst vnd andern Leuten dienen vnd nützlich seyn können.

Dieweil es aber nicht gnug ist rein /  
sterlich